Erfcheint: Mittwochs und Sonnabends

Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Mgr.



Inferate, welche in Königebrück bei herrn Raufmann 3. And. Grabt angenommen werden, find in Pulsnin bis Montags und Donnerstags Abende einzusenden. Preis der dreispalt. Corpuszeile 1 Reuge.

Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Amtsblatte

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnit und Königsbrück.

No. 91.

fort ück.

und

Fa=

fte,

und

11111

idy=

tter

8

ern

en.

nb.

len

ind

lei=

ilie

eit,

be=

am

ete,

uhe

67.

Mittwoch, den 13. November

1867.

General-Verordnung

der Königlichen Kreis=Direction zu Budissin. Den Brodverkauf betreffend.

Die unterzeichnete Kreis-Direction hat mahrgenommen, daß bei der obrigkeitlichen Beaufsichtigung des Brodverkaufs nicht allenthalben gleichmäßig verfahren wird, indem eines Theils hierin weiter gegangen wird, als nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, andern Theils die Maagregeln unterlassen werden, welche erforderlich erscheinen, um den hin und wieder vorkommenden Beschwerden des Publicums zu begegnen.

Die Kreis-Direction findet sich daher zu herbeiführung eines übereinstimmenden Berfahrens der Obrigkeiten veranlaßt, folgende Bestimmungen hiermit gu treffen:

1. Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod handelt, hat in seinem Berkaufslocale durch Anschlag oder Aushängen an einer dem Publicum gehörig

in's Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis seiner Waare, mit Angabe des Pfundpreises bekannt zu machen. 2. Der Berkauf des Brodes darf nur nach Maafigabe des im Preisverzeichnisse angekündigten Gewichts und insoweit nicht von dem Käufer aus-

britklich etwas Anderes verlangt wird, nur nach ganzen Pfunden statisinden.

3. In jedem Verkaufslocale nuß sich an einer dem Käufer sichtbaren Stelle eine geaichte Waage mit geaichten Gewichten befinden und die den Berkauf beforgenden Personen haben auf Berlangen unweigerlich dem Räufer das Gebäck vorzuwiegen.

4. Hausirende Brodhandler haben ebenfalls Preisverzeichnisse ihrer Waare und geaichte Waagen und bergleichen Gewichte zu führen. 5. Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, sowie der Berkauf von Brod zu einem höheren, als dem im Preisverzeichnisse angegebenen Preise, sind, abgesehen von den nach Artikel 286 des Strafgesetzbuchs auf Antrag zu ahndenden Betrugsfällen, polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.

6. Die betreffenden Obrigkeiten haben nach Maafgabe der vorstehenden Bestimmungen ihres Orts, unter Festsetzung der nach Punkt 5 anzubrobenben Strafen, das Weitere durch die Amtsblätter zu verfügen, im Uebrigen fernerhin nicht nur die Bestimmung unter 1 gehörig zu überwachen, sondern auch, wie denselben ohnehin schon nach § 18 der Ausführungsverordnung zu dem Wesetze vom 12. März 1858, die Einführung eines allgemeinen Landes gewichts betreffend, obliegt, die beim Brodverkauf Seiten der betreffenden Gewerbtreibenden benutten Waagen und Gewichte durch zuverläffige Personen öfters revidiren zu laffen. an durieben fieht: "Ribens bu Pring Jones diene

Bubiffin, am 5. November 1867.

Königlich Sächsische Kreis-Direction. P. Freiherr von Gntschmid.

ein Streit fei, ben bu nicht auerphreu wirfit.

werren und Mientand ist, der es wagt bie Louis

ber etalic Mann tes Totaldelle, ber Dercules

HIST STOLL BELLEVIS AND STREET, AND STREET, ST Bekanntmachung.

Seiten bes unterzeichneten Gerichtsamtes follen

den 20. November 1867

avidateianer finte in bie Werge arfindlet, man bee bie jur Concursmasse bes vormaligen Fabrikant Adolph Ferdinand Müller in Pulfinit gehörigen Haus- und Wiesen-Grundstücke, Mr. 81 des Brand-Catasters Fol. Mr. 208, 822 und 831 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Pulfinitz, welche am 12. September 1867 ohne Berücksichtigung der Oblasten 2686 Thir. — - - = gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird. Bulfinit, am 13. September 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst. Ber ber geeßen Pepularität, beren sich Garibalbi namentlich in Fellmer.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes foll

den 25. November 1867

das der Johanne Christiane Salome verwittwete Thieme geborenen Kleinstück hier zugehörige Hausgrundstück sammt Zubehör Nr. 244 des Brandcatasters Fol. Mr. 249 bes Grunds und Hypothekenbuchs für die Stadt Pulfinit, welches am 16. September 1867 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 622 Thle. 20 Ngr. — - gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werben, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierburch bekannt gemacht wird.

Pulfinit, 18. September 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Kellmer.

Bekanntmachung,

den Brodverkauf betr.

In Befolgung einer General-Berordnung der Königlichen Kreis-Direction zu Budiffin, den Brodverkauf betreffend, werden folgende Vorschriften zur Teachtung veröffentlicht:

1. Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod handelt, hat in seinem Verkaufslocale durch Anschlag oder Aushängen an einer, dem Publicum gehörig